

**Gesetz  
über die Umsetzung der Leistungsanalyse**

Vom 25. November 2014

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 116 der Kantonsverfassung,

*beschliesst:*

**I.**

**1.**

Der Erlass SAR 122.200 (Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen [Register- und Meldegesetz, RMG] vom 18. November 2008) (Stand 1. Mai 2009) wird wie folgt geändert:

**§ 21 Abs. 6 (geändert)**

<sup>6</sup> Der Zugriff auf das kantonale Einwohner- beziehungsweise Objektregister ist unentgeltlich für

- a) **(neu)** Stellen der kantonalen Verwaltung mit Ausnahme der selbständigen kantonalen Anstalten,
- b) **(neu)** Stellen der kommunalen Verwaltung mit Ausnahme der Gemeindeanstalten und der Betreibungsämter,
- c) **(neu)** die Gerichte,
- d) **(neu)** die Landeskirchen und Kirchgemeinden.

## § 22 Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

## § 22a (neu)

### c) Gebührenbezug

<sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch das zuständige Departement. Die maximalen Gebühren betragen:

a) Einzelauskunft Fr. 20.–

... Fr. 20.–<sub>1</sub>

b) Listenauskünfte Fr. –.10 pro Person, mindestens jedoch Fr. 100.–,

c) Zugriff und Datenbekanntgabe Fr. 20'000.–.

<sup>2</sup> Die Gebühr gemäss Absatz 1 lit. c setzt sich aus einer Grund- und einer Zusatzpauschale zusammen, mit welcher die Amortisation und die Verzinsung der Investitionsausgaben sowie die Betriebsaufwendungen für die Führung der kantonalen Datenplattform abgegolten werden.

, mit der die ...

## 2.

Der Erlass SAR 165.100 (Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts [Personalgesetz, PersG] vom 16. Mai 2000) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

## § 29a (neu)

### Case Management

<sup>1</sup> Ist abzusehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters länger als 30 Tage dauert, meldet die Anstellungsbehörde dies umgehend der zuständigen Personalstelle und diese der Koordinationsstelle Case Management.

Ist abzusehen, dass die Arbeitsunfähigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters länger als 30 Tage dauert, meldet dies die Anstellungsbehörde \_ umgehend der zuständigen Personalstelle. Diese meldet den Fall der Koordinationsstelle Case Management.

<sup>2</sup> Arbeitsunfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können verpflichtet werden, sich von einer durch die Koordinationsstelle Case Management bezeichneten externen Stelle im Rahmen eines Case Managements begleiten zu lassen.

### 3.

Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

#### **§ 47 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> In jeder Gemeinde besteht eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Budget sowie zur Aufgaben- und Finanzplanung, die Prüfung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht.

#### **§ 86a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Aufgaben- und Finanzplanung ist im Rahmen der Budgetgenehmigung dem zuständigen Organ zur Kenntnis zu bringen.

#### **§ 88h Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Wenn eine Gemeinde mit der Aufgaben- und Finanzplanung den mittelfristigen Haushaltsausgleich sowie die Wiederherstellung der Mindestkapitalisierung nachweist, kann das zuständige Departement eine Unterschreitung des festgesetzten Prozentsatzes bewilligen.

#### **§ 92b Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)**

### **II. Risikominimierung und internes Kontrollsystem (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat trifft die notwendigen Massnahmen, um

- a) **(neu)** das Vermögen zu schützen,
- b) **(neu)** die zweckmässige Verwendung der Mittel zu gewährleisten,
- c) **(neu)** Fehler und Unzulänglichkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken,
- d) **(neu)** die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung sicherzustellen.

<sup>2</sup> Er berücksichtigt dabei die Risikolage und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

<sup>3</sup> Er trifft geeignete Massnahmen, damit langfristig die Gemeinde gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

..., damit Entwicklungen, welche die Gemeinde langfristig gefährden, frühzeitig erkannt werden.

#### **§ 94a Abs. 2**

<sup>2</sup> Er ist namentlich zuständig für

c) *Aufgehoben.*

#### **§ 94d Abs. 1**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement

c) **(geändert)** überprüft die Budgets und Rechnungen sowie die Aufgaben- und Finanzplanungen,

**4.**

Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Gemeinden erfüllen allein oder zusammen mit anderen Gemeinden die ihr durch dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse übertragenen Aufgaben. Sie sind darüber hinaus zuständig für die

c) *Aufgehoben.*

**5.**

Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) (Stand 1. August 2014) wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 23 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Oberstufe umfasst die dreijährigen Typen Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule sowie im dritten Jahr die zusätzlichen Angebote Werkjahr sowie Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule. Der Grosse Rat ist befugt, das zusätzliche Angebot zu erweitern.

## **§ 27a Abs. 1 (aufgehoben)**

### **Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklasse Volksschule (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

## **§ 33a (neu)**

### **Kostentragung**

<sup>1</sup> Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton ist der Unterricht an öffentlichen Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten bleiben spezielle Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und für die Teilnahme an Exkursionen.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler mit ausserkantonalem Wohnsitz zahlen in der Regel ein Schulgeld, dessen Höhe der Regierungsrat nach Massgabe von Lastenausgleichszahlungen durch Verordnung festlegt. Vorbehalten bleiben interkantonale und internationale Schulgeldabkommen. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 <sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Studierende in den Lehrgängen der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester festgelegtes Studiengeld.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht durch Verordnung eine Kostenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler festlegen und das zuständige Departement ermächtigen, in Härtefällen sämtliche in dieser Bestimmung genannten Schulgelder ganz oder teilweise zu erlassen.

---

<sup>1)</sup> SAR [400.300](#)

## **§ 52 Abs. 5 (geändert)**

<sup>5</sup> Schulen der Primarschulstufe können durch Beschluss des Grossen Rats aufgehoben werden, wenn die Schülerzahl dauernd weniger als 15 beträgt.

## **6.**

Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

## **§ 32a (neu)**

### **Case Management**

<sup>1</sup> Ist abzusehen, dass eine Arbeitsunfähigkeit von Schulleitungs- und Lehrpersonen länger als 30 Tage dauert, meldet dies die Anstellungsbehörde umgehend dem zuständigen Departement.

..., dass die Arbeitsunfähigkeit ...

<sup>2</sup> Die arbeitsunfähigen Personen können verpflichtet werden, sich von einer durch das zuständige Departement bezeichneten externen Fachstelle im Rahmen eines Case Managements begleiten zu lassen.

\_Arbeitsunfähige\_ Personen können ...

## **7.**

Der Erlass SAR 495.200 (Kulturgesetz [KG] vom 31. März 2009) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

## **§ 21 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Er kann vertiefende wissenschaftliche Forschungsarbeiten durchführen.

## **8.**

Der Erlass SAR 531.200 (Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG] vom 6. Dezember 2005) (Stand 1. Juli 2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann durch Vereinbarung geeigneten Polizeikorps der Gemeinden kriminalpolizeiliche Aufgaben übertragen, sofern die Gemeinde die Aufgaben gemäss Absatz 2 umfassend erfüllt und die notwendigen personellen Kräfte zur Verfügung stehen.

#### **9.**

Der Erlass SAR 673.100 (Gesetz über die Gebäudeversicherung [Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG] vom 19. September 2006) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 40a (neu)**

##### **Anschubfinanzierung Hochwasserschutz**

<sup>1</sup> Als Anschubfinanzierung zur Umsetzung der Gefahrenkarten leistet die Aargauische Gebäudeversicherung während 10 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung Beiträge aus dem Fonds zur Verhütung von Elementarschäden im Gesamtumfang von Fr. 30 Mio. an neue Schutzmassnahmen des übergeordneten Hochwasserschutzes von Kanton und Gemeinden.

... 10 Jahren nach Inkrafttreten ...

#### **10.**

Der Erlass SAR 713.100 (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993) (Stand 1. August 2013) wird wie folgt geändert:

#### **§ 54a Abs. 4 (aufgehoben)**

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

#### **§ 122 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>2</sup> An die dem Kanton aus dem Wasserbau an seinen Bächen und aus deren Unterhalt sowie aus Massnahmen des Wasserhaushalts erwachsenden Kosten haben die Gemeinden Beiträge von 60 Prozent zu leisten. Die Aufteilung unter mehreren betroffenen Gemeinden erfolgt nach Massgabe des Nutzens.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können in ihren Abwasserreglementen die Finanzierung der Beiträge durch die Abwasserkasse vorsehen.

### **§ 169 Abs. 9 (neu), Abs. 10 (neu)**

<sup>9</sup> Gesuche für Beiträge gemäss § 54a Abs. 4 (in der Fassung vom 10. März 2009), die innert einem Jahr nach dessen Aufhebung zusammen mit der Offerte des beauftragten Büros beim Kanton eingereicht worden sind, werden nach altem Recht beurteilt.

... werden nach bisherigem Recht ...

<sup>10</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrags gemäss § 122 Abs. 2 bestimmt sich nach bisherigem Recht (§ 122 Abs. 2 in der Fassung vom 19. Januar 1993), wenn mit der Ausführung der Arbeiten vor Inkrafttreten der Rechtsänderung vom 25. November 2014 begonnen worden ist.

## **11.**

Der Erlass SAR 764.100 (Wassernutzungsgesetz [WnG] vom 11. März 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

### **§ 32 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Mindestens 5 % des jährlichen Wasserzinsertrags sind für die Renaturierung, Vernetzung und ökologische Aufwertung der Gewässer zu verwenden.

## **12.**

Der Erlass SAR 831.300 (Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau [Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG] vom 26. Juni 2007) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

### **Ingress (geändert)**

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 39 der Kantonsverfassung sowie die Art. 10 Abs. 2, 11 Abs. 2, 14 und 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 <sup>1)</sup>,

---

<sup>1)</sup> SR 831.30

beschliesst:

## § 2a (neu)

### Vermögensverzehr

<sup>1</sup> Der als Einnahme anzurechnende Vermögensverzehr wird bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern in Heimen oder Spitälern auf einen Fünftel festgelegt.

### II.

Keine Fremdaufhebungen.

### III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen unter Ziff. I.

...bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ...

Aarau, 25. November 2014

Präsident des Grossen Rats  
BURKART

Protokollführerin  
OMMERLI